

(5) Die übergeordneten Organe der Vertragspartner können durch gemeinsame Anweisung festlegen, daß an Stelle der im § 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 1 genannten Beträge bestimmte andere Beträge treten. Sie können ferner festlegen, daß die Vertragsstrafe gemäß § 35 Abs. 1 Buchstaben a und b und § 36 Abs. 1 Buchstaben a und b nur einmal im Monat je Verkaufsstelle und Sorte ihrer Sortimentsliste gefordert werden kann.

(6) Im übrigen gelten für die Berechnung und Geltendmachung der Vertragsstrafen und eines weitergehenden Schadens die gesetzlichen Bestimmungen.

(7) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Vertragsstrafen, die sich auf Leihverpackung beziehen.

VIII. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 44

Übergangsregelungen

(1) Vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossene Verträge können durch Vereinbarung der Vertragspartner entsprechend den Bestimmungen dieser Allgemeinen Lieferbedingungen geändert werden, soweit «de Verpflichtungen enthalten, die nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung zu erfüllen sind.

(2) Vertragsstreitigkeiten wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung von Verpflichtungen aus Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung abgeschlossen wurden, sind nach den Bestimmungen zu entscheiden, nach denen der Vertrag abgeschlossen wurde, soweit er nicht vor dem vertraglich für die Erfüllung der Verpflichtung vereinbarten Termin gemäß Abs. 1 geändert worden ist

§ 45

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1960 in Kraft

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 28. Mai 1957 über die Allgemeinen Lieferbedingungen für die Lieferung von Lebensmitteln und Industriewaren von den volkseigenen Großhandelsbetrieben an die HO-Betriebe (GBI. II S. 197);
- b) die Anordnung vom 15. Januar 1958 über die Rückführung von Leihverpackung vom volkseigenen Einzelhandel (HO) an die Großhandelskontore (GBI. II S. 17).

Berlin, den 19. Juli 1960

Der Minister für Handel und Versorgung
Merkel

Anordnung über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung von Erzeugnissen der Glas- und keramischen Industrie and Rücklaufverpackungsglas.

Vom 22. Juli 1960

Auf Grund des Abschnittes I Buchst A Ziff. 1 der Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Anlage zur Anordnung vom 7. Juni 1958 über die Ordnung der Materialwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI I S. 517) — wird über die Verteilung, den Bezug

und die Lieferung von Erzeugnissen der Glas- und keramischen Industrie sowie für Rücklaufverpackungsglas folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle Lieferbetriebe, die Erzeugnisse der Glas- und keramischen Industrie — Erzeugnisgruppe 39 — entsprechend der Bilanznomenklatur laut Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen, herausgegeben durch die Staatliche Plankommission, herstellen, sowie für alle Bedarfsträger, die diese Erzeugnisse beziehen.

(2) Sie gilt in gleicher Weise für die Betriebe des VEB Altstoffhandel, soweit es sich um den Vertrieb von Erzeugnissen gemäß Anlage der Planposition 39 13 000 Behälterglas handelt

§ 2

Sämtliche Bedarfsträger einschließlich der Großhandelsbetriebe, die die in der Bilanznomenklatur festgelegten Mindestmengen für den Direktbezug überschreiten, sind zum Bezug im Direktverkehr berechtigt. Sie sind verpflichtet ihren begründeten Gesamtbedarf für das kommende Jahr bis 1. August des Vorjahres durch ein Angebot zum vorbereitenden Vertrag bei dem gewünschten Lieferbetrieb anzumelden.

§ 3

Alle Bedarfsträger von Behälterglas (Getränkflaschen, Konservenglas, Verpackungsglas und Großglas) sind verpflichtet das Vertragsangebot über den Gesamtbedarf vor Abgabe an den gewünschten Lieferbetrieb dem zuständigen VEB Altstoffhandel zur Bestätigung der Liefermöglichkeiten an Rücklaufflaschen und -gläsern vorzulegen. Die Lieferbetriebe von Behälterglas sind verpflichtet alle Vertragsangebote zurückzuweisen, die keinen Bestätigungsvermerk des zuständigen VEB Altstoffhandel enthalten. Betriebe, die Pfandflaschen verwenden, dürfen nur den effektiven Neubedarf in das Vertragsangebot aufnehmen.

§ 4

(1) Alle Bedarfsträger für Flach-, Profil- und Bauglas sind verpflichtet ihren Bedarf für das folgende Planjahr bis zum 15. Juli des Vorjahres bei dem für sie zuständigen VEB Baustoffversorgung zu melden. Die VEB Baustoff Versorgung unterbreiten den Lieferbetrieben bis zum 1. August des Vorjahres Angebote für vorbereitende Verträge.

(2) Die VEB Baustoffversorgung geben auf der Grundlage der durch das bilanzierende Organ aufgestellten Lieferpläne den Abnehmern sowie den Lieferbetrieben Empfangs- und Lieferdispositionen unter Beachtung der Mindestmengen für den Direktbezug.

§ 5

(1) Die Lieferbetriebe sind verpflichtet, bis 15. August auf der Grundlage der ihnen übergebenen Angebote für vorbereitende Verträge Lieferplanvorschläge an die bilanzierenden Organe gemäß Verzeichnis der verbindlichen staatlichen Materialbilanzen, herausgegeben durch die Staatliche Plankommission, einzureichen.

(2) Die VEB Altstoffhandel sind verpflichtet, auf Grund der von ihnen gemäß § 3 gegebenen Bestätigungen auf den Vertragsangeboten bis zum gleichen Termin Lieferplanvorschläge an das bilanzierende Organ einzureichen